

BVGer E-6442/2025 vom 25. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6442_2025_d20250725

FR: TAF E-6442/2025 du 25 juillet 2025

IT: TAF E-6442/2025 del 25 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 25. Juli 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

E-6442/2025 Seite 5 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für

E-6442/2025 Seite 6 gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und diese den Betroffenen zugänglich ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. zur sogenannten Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1 - 7.4).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung im Wesentlichen aus, Côte d'Ivoire habe diverse internationale Instrumente ratifiziert, welche die freie Ausübung der Menschenrechte von Frauen verankerten, wie beispielsweise das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Art. 16 CEDAW statuiere sodann das Recht auf freie Wahl des Ehepartners sowie auf Eheschliessung nur mit freier und voller Zustimmung beider Ehepartner. Die ivoirische Verfassung von 1960 garantiere in Art. 6 auf nationaler Ebene die Gleichheit vor dem Gesetz ohne Unterschiede der Herkunft, Rasse, des Geschlechts oder der Religion. Die Geschlechtergleichheit sei in den Art. 35 – 37 der Verfassung von 2016 erneut verankert worden. Zudem schreibe die ivoirische Gesetzgebung die gegenseitige Zustimmung und ein Mindestalter von 18 Jahren für beide Ehepartner vor und stelle die Zwangsheirat unter Strafe (vgl. Art. 1 des ivoirischen Zivilgesetzbuches und Art. 439 des ivoirischen Strafgesetzbuches). Letzteres gelte dabei für jegliche Form von Ehen (zivile, gewohnheitsrechtliche und religiöse). Hinzu kämen zahlreiche Fortschritte in der Bekämpfung häuslicher Gewalt. Am 21. Dezember 2021 sei ein Gesetz gegen häusliche Gewalt erlassen worden und es beständen in den Polizeikommissariaten – oftmals weibliche – Focal Points für Anliegen zu geschlechterspezifischer Gewalt, womit ein Schutzwille seitens der ivoirischen Behörden vorliege. Weiter beständen – gerade in F. _____ – diverse nichtstaatliche Akteure und Non-governmental organization (NGO), welche sich gegen Zwangsheirat und häusliche Gewalt einsetzten und Opfer unterstützten. Ausserdem seien im Jahr 2013 in mehreren

E-6442/2025 Seite 7 Regionen der Côte d'Ivoire – auch in C. _____ –

Rechtsberatungsstellen eingeführt worden, welche kostenlose Rechtsdienstleistungen durch erfahrene Juristen anbieten. Der ivoirische Staat sei entschlossen, Zwangsheiraten und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Folglich könne von der Beschwerdeführerin verlangt werden, sich bei Problemen in diesem Bereich an den Staat zu wenden. Die Beschwerdeführerin habe sodann erst auf Nachfrage hin davon berichtet, sich zweimal wegen ihrer Zwangsheirat erfolglos an die Polizei gewendet zu haben. Beim zweiten Mal sei ihr dann gesagt worden, dass es kein Gesetz gebe, welches sie als traditionell verheiratete Person schützen würde. Unterlagen, welche diese zweimalige Konsultation belegen könnten, habe sie nicht eingereicht. Allerdings sei selbst bei Wahrunterstellung festzuhalten, dass es ihr zuzumuten gewesen wäre, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um behördlichen Schutz zu erhalten. Dies insbesondere deshalb, weil es sich bei ihr um eine Studentin der (...) handle, welche mit der heimischen Gesetzeslage vertraut sein dürfte respektive die Fähigkeit besitze, sich mit dieser bekannt zu machen. Sie sei denn auch weder eine hilflose noch eine unselbstständige Person, habe sie sich doch bereits eigenständig gegen ihre Zwangsheirat zur Wehr gesetzt, sich dazu auch Unterstützung durch ihre Mutter und ihren Onkel ms geholt, und auch nach der Hochzeit trotz Drohungen ihr Studium weitergeführt. Den Akten seien denn auch keine Hinweise zu entnehmen, dass die ivoirischen Behörden ihr den Schutz aus einem asylbeachtlichen Motiv verweigert hätten respektive verweigern würden, sollte sie sich wegen eines bereits erlittenen oder befürchteten Nachteils (nochmals) an diese wenden. Anderweitige Probleme mit den heimatlichen Behörden mache sie nicht geltend. Des Weiteren habe es ihr freigestanden, sich innerhalb der Côte d'Ivoire an einem anderen Ort niederzulassen, um sich dadurch den lokal begrenzten Nachteilen durch ihren Onkel vs zu entziehen. Ihre selbstständige Flucht ins Ausland zeige denn auch, dass sie sich zutraue in der Ferne ein neues Leben aufzubauen. Weshalb ihr dies in ihrer Heimat an einem anderen Ort nicht gelingen sollte, zumal sie in F. _____ über einen Onkel ms verfüge, der ihr bereits zuvor geholfen und sie unterstützt habe, sowie über einen Bruder, zu welchem sie ein gutes Verhältnis habe, erschliesse sich nicht. Selbst wenn, wie von ihr befürchtet, ihr Onkel vs und/oder ihr Ehemann sie am neuen Ort ausfindig machen würden, was bei einer so grossen Stadt wie beispielsweise F. _____ nicht einfach sein dürfte, hätte sie sich primär an die schutzwilligen und -fähigen heimatlichen Behörden zu wenden. Da sie die Schutzmöglichkeiten in Côte d'Ivoire nicht ausgeschöpft beziehungsweise sich nicht ausreichend darum bemüht habe, komme ihren Vorbringen keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu. Die von ihr geschilderten Vorfälle in B. _____ und Italien seien nicht geeignet,

E-6442/2025 Seite 8 ihre Flüchtlingseigenschaft zu begründen, da diese nicht zu einer Verfolgungssituation in ihrem Heimatstaat führten. Im Übrigen sei bei potenziellen Opfern von Menschenhandel nicht von Angehörigen einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen, weil die Ausbeutung in diesem Kontext keine Verfolgung nach Art. 3 AsylG darstelle, sondern eine gemeinrechtliche Straftat. Dies deshalb, weil der Ausbeutung mit der Bereicherung ein kriminelles und kein asylrelevantes Motiv gemäss Art. 3 AsylG zugrunde liege.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin entgegnete darauf im Wesentlichen, ihre Aussagen seien glaubhaft. Allfällige Widersprüche seien als normale Gedächtnislücken sowie thematische

Fokussierung zu werten. Hinzu komme, dass sie wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) in Behandlung sei und traumatisierte Personen Erinnerungen oft fragmentarisch, zeitversetzt oder thematisch gegliedert wiedergeben würden. Jedenfalls habe sie durchwegs betont, sich in der gesamten Côte d'Ivoire nicht mehr sicher zu fühlen, auch nicht in F._____, wo zwar ein Onkel lebe, dieser aber dem gleichen patriarchalen Familiensystem angehöre, welches sie zur Heirat gezwungen habe und Gewalt toleriere. Zutreffend sei zwar, dass Côte d'Ivoire in den vergangenen Jahren vieles zur Bekämpfung von Zwangsheirat unternommen habe, es beständen aber trotz dieser rechtlichen Fortschritte noch erhebliche Defizite in der Umsetzung. Es existiere denn auch keine flächendeckende staatlich verankerte Struktur zur Prävention, Verfolgung und Opferhilfe. Entsprechend könne nicht davon ausgegangen werden, dass der ivoirische Staat in der Praxis über die notwendige Schutzfähigkeit verfüge. Ihre Erlebnisse zeigten sodann, dass die ivoirischen Behörden bei innerfamiliären Streitigkeiten auch nicht gewillt seien, Frauen zu helfen, die von Zwangsheirat und häuslicher Gewalt betroffen seien. Sie habe sich zwei Mal an die Polizei in C._____ gewandt. Beim ersten Mal habe sie keine Rückmeldung erhalten und beim zweiten Mal habe es geheißen, da es zum einen kein Gesetz gebe, welches traditionell verheiratete Ehepartnerinnen schütze, und zum anderen es sich um eine innerfamiliäre Angelegenheit handle, solle sie mit ihrem Onkel vs eine Lösung finden. Aufgrund dieser Vorgeschichte könne nicht von ihr erwartet werden, sich ein drittes Mal an die Polizei in C._____ zu wenden. Es sei klar, dass man nach zweimaliger Zurückweisung durch die heimatlichen Behörden das Vertrauen in diese verliere. Die ivoirischen Behörden seien ihr gegenüber weder schutzfähig noch -willig gewesen. Zudem verfüge sie auch über keine innerstaatliche Fluchtalternative in F._____, weil sie dort nie gelebt habe.

E-6442/2025 Seite 9

E. 6

Oktober 2023, < https://www.cgra.be/sites/default/files/rapporten/coi_focus_cote_divoire._le_mariage_force_20231006.pdf >, abgerufen am 17.10.2025).

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann – mit nachfolgenden Ergänzungen – vollumfänglich auf die überzeugenden Erwägungen des SEM verwiesen werden (vgl. Verfügung des SEM vom 25. Juli 2025 Ziff. II sowie vorhergehend E. 5.1), denen die Beschwerdeführerin im Ergebnis nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen vermag.

E. 6.2.1

Soweit die Beschwerdeführerin durch ihren Onkel vs sowie ihren Ehemann erlittene häusliche Gewalt vorbringt, ist festzuhalten, dass die Zufügung körperlicher Gewalt durch Dritte im häuslichen Kontext nur dann asylrechtliche Relevanz entfaltet, wenn der betroffenen Person im Heimatstaat adäquater Schutz, insbesondere wegen ihres Geschlechts, verweigert wird (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.1 ff. m.w.H.; Urteil des BVGer E-4500/2024 vom 28. Oktober 2024 E. 7.2 m.w.H.). Nachteilen, die Frauen zugefügt werden oder zugefügt zu werden drohen, liegt dann ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv zugrunde, wenn diese Nachteile in diskriminierender Weise an das Merkmal des

weiblichen Geschlechts anknüpfen. Das für die Entstehung der Flüchtlingseigenschaft relevante Verfolgungsmotiv ist gegeben, wenn das (mutmassliche) Ausbleiben adäquaten staatlichen Schutzes vor den Verfolgern in einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts begründet liegt.

E. 6.2.2

Der ivorische Staat hat in den letzten Jahren vieles für die rechtliche Verankerung von Frauenrechten getan, insbesondere auch in den Bereichen häusliche Gewalt und Zwangsverheiratung (vgl. European Asylum Support Office [EASO], Côte d'Ivoire Country Focus: Country of Origin Information Report, Juni 2019, Punkt 5.3, < https://coi.euaa.europa.eu/administration/easo/PLib/2019_EASO_COI_Cotedivoire_EN.pdf >, abgerufen am 17.10.2025; Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme [FIDH], Protection des victimes de violences sexuelles en Côte d'Ivoire: Des avancées mais encore de nombreuses lacunes, November 2023, < <https://www.fidh.org/IMG/pdf/cotedivoire818fprint.pdf> >, abgerufen am 17.10.2025; Office français de protection des réfugiés et apatrides [OFPRA], Rapport de mission en République de Côte d'Ivoire, November/Dezember 2019, <

E-6442/2025 Seite 10

https://coi.euaa.europa.eu/administration/france/PLib/1912_CIV_Rapport_de_mission.pdf >, abgerufen am 17.10.2025; Office of the Commissioner General for Refugees [CEDOCA], Côte d'Ivoire: Le mariage forcé,

E. 6.3

Hinsichtlich der Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Verfügung des SEM vom 25. Juli 2025 Ziff. II/1.). Die beschwerdewei- sen Ausführungen, wonach die Beschwerdeführerin noch nie in F._____ gelebt habe und sie von ihrem Onkel ms keine Hilfe erwarten könne, da dieser dem gleichen patriarchalen Familiensystem angehöre, vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern (vgl. dazu auch nachfolgend E. 8.3.3). Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass sich der Onkel ms gemäss Aussagen der Beschwerdeführerin bereits einmal entschieden für sie eingesetzt und sich damit gerade gegen das patriarchale Familiensystem zur Wehr gesetzt hat (vgl. SEM-Akte [...]51/10 F50).

E. 6.4

Auch in Zukunft darf der Beschwerdeführerin zugemutet werden, bei familiären Problemen im Zusammenhang mit Gewaltausübung und Zwangsehe nötigenfalls bei den heimatlichen Behörden um Schutz nachzusuchen. Es ist deshalb von der Schutzfähigkeit und vom Schutzwillen der ivorischen Behörden auszugehen. Sollten einzelne Beamtinnen oder Beamte im Falle einer Anzeige nicht gesetzeskonform handeln, hätte sie sich gegebenenfalls an eine vorgesetzte Behörde zu wenden und die entsprechenden Schutzmöglichkeiten im eigenen Land auszuschöpfen. Die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin ist somit zu verneinen. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den

Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

E-6442/2025 Seite 12

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Ge- fährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Ver- fahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmäs- sig.

E. 8.2.3

Liegen Hinweise für das Vorliegen von Menschenhandel vor, kann dies im Rahmen der Wegweisungsvollzugshindernisse nach Art. 83 Abs. 3 AIG (im Sinne eines Unzulässigkeitskriteriums nach Art. 3 oder 4 EMRK) Relevanz entfalten. Die Beschwerdeführerin wurde von der Vorinstanz als potenzielles Opfer von Menschenhandel anerkannt (vgl. SEM-Akte [...] 22/3). Da sich die diesbezüglichen von der Beschwerdeführerin geschilder- ten Ereignisse nicht in ihrem Heimatstaat ereignet haben, ist davon auszu- gehen, dass ihr bei einer Rückkehr kein unmittelbares Risiko droht, erneut Opfer von Menschenhandel respektive Zwangsprostitution oder von Ver- geltungsmassnahmen zu werden (vgl. BVGE 2016/27 E. 5.3.1). Auch ist nicht ersichtlich, dass sie aufgrund allfälliger strafrechtlicher Ermittlungen in der Schweiz vor Ort sein müsste (vgl. a.a.O. E. 6.1). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufgrund der geltend gemachten Erlebnisse in B. _____ und Italien nicht auf die Unzulässigkeit des Vollzugs der Weg- weisung in die Republik Côte d'Ivoire geschlossen werden kann.

E. 8.2.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahr- scheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen

Strafe

E-6442/2025 Seite 13 oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechts- situation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeit- punkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Praxis davon aus, dass in Côte d'Ivoire keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. dazu das Referenzurteil E-2349/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 7.3; sowie statt vieler die Urteile des BVGer D-5375/2024 vom 31. Januar 2025 E. 9.3.3 und E-4500/2024 E. 9.3.2 je m.w.H.). Der Vollzug der Wegweisung in die Republik Côte d'Ivoire ist daher grundsätzlich zumutbar.

E. 8.3.3

Den Akten lassen sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür ent- nehmen, dass die Beschwerdeführerin aus individuellen Gründen wirt- schaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur bei einer Rückkehr nach Côte d'Ivoire in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Insbe- sondere genügen bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht, um eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG anzunehmen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6). Die Beschwerdeführerin ist jung, gut ausge- bildet und verfügt – entgegen ihren beschwerdeweisen Ausführungen – in ihrer Heimat auch über ein soziales Beziehungsnetz (Mutter, Cousine ihrer Mutter sowie deren Familie und Onkel ms), welches ihr bereits vor ihrer Ausreise geholfen hat (vgl. SEM-Akte [...] -51/10 F50; [...] -60/17 F42, F63, F71 f., F76 – F79). Ihr Onkel ms, der sie bereits gegen die Familie verteidigt hat (vgl. vorhergehend E. 6.3), sowie ihr Bruder leben beide in F._____ (vgl. SEM-Akte [...] -51/10 F27, F50). In Abidjan ist es auch für alleinste- hende Frauen möglich, sich niederzulassen, ohne dass sie um ihre Sicher- heit fürchten müssen oder mit geschlechtsspezifischen rechtlichen Hinder- nissen konfrontiert wären (vgl. Referenzurteil des BVGer E-2349/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 7.3.6). Es ist somit davon

E-6442/2025 Seite 14 auszugehen, dass sie im Bedarfsfall auf dieses Beziehungsnetz zurück- greifen kann und bei der Wiedereingliederung Unterstützung erhält. Hin- sichtlich der geltend gemachten physischen und psychischen Probleme (Akne, Sehschwäche, Kopfschmerzen und PTBS), kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Ver- fügung des SEM vom 25. Juli 2025 Ziff. III/2.). Eine traumaspezifische Be- handlung der PTBS ist in F._____ verfügbar (vgl. Urteile des BVGer D- 3151/2025 vom 28. Juli 2025 S. 8 und D-5375/2024 E. 9.3.5), wo die Be- schwerdeführerin auch über Familienangehörige verfügt. Anderweitige psychische

Behandlungen sind sodann in von ihrem Heimatdorf C. _____ zwei Autostunden entfernten G. _____, wo gemäss ihren Angaben auch eine Schwester von ihr wohnt (vgl. SEM-Akte [...] -19/13 F21 ;[...] -51/10 F27), erhältlich. Côte d'Ivoire verfügt, insbesondere in Abidjan, sodann gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über eine medizinische Infrastruktur, die zwar begrenzt ist, aber dennoch eine grundlegende medizinische Versorgung, einschliesslich psychiatrischer Versorgung, gewährleistet (vgl. bspw. Urteile des BVGer D- 5375/2024 E. 9.3.5 und E-5877/2024 vom 11. September 2024 E. 7.2 je m.w.H.). Die beschwerdeweisen Ausführungen vermögen dieser Rechtsprechung nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Es besteht nach dem Gesagten somit keine Veranlassung zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz im Sinne des Subeventualbehrens, zumal sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid mit der E-6442/2025 Seite 15 individuellen Situation der Beschwerdeführerin hinreichend auseinandergesetzt hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverteidigung sind abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – aussichtslos waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Antrag auf Befreiung von der Vorschusspflicht wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.